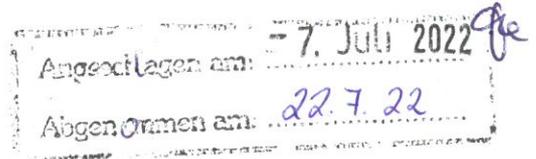


Marktgemeinde
Schlüßlberg

Bezirk Grieskirchen • Oberösterreich
4707 Schlüßlberg • Marktplatz 1



Az.: 240-2022/Fa-Ho
250-2022/Fa-Ho

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Gemeindekindergarten, Gemeindehort)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils zum Stichtag 01. Januar des nächsten Jahres – auf Basis eines Kalenderjahres – Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen
 - a. bei Neuanmeldung – für Eintritt bis zu Beginn des Arbeitsjahres im September – nicht bis zum 20. September oder
 - b. für die Folgejahre zur Neuberechnung des Elternbeitrages ab 01. Januar des nächsten Jahres nicht bis zum 20. April nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (5) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen. Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a. Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c. Sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung
 - d. In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - Bei freiberuflichen Tätigkeiten (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- (6) Unterhaltsleistungen gemäß § 94 sowie 140 ff ABGB bzw. 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremden Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (7) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind

- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie
 - Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen, Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- und Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- (8) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen
- (9) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (10) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage)
- (11) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für die Monate, in denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf Grund von Ferien geschlossen ist, wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um die anteilmäßigen Wochenbeiträge nachgesehen.
- (7) Bei nicht zeitgerechter Abmeldung (bis zum 15. Februar bzw. 15. Juli) bei Austritt eines Kindes einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % des Höchstbeitrages für halbtägige Betreuung zu bezahlen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro
 4. für Schulkinder unter Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung im Hort 23 Euro

Die Tarife reduzieren sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags.

Angeschlagen am: <u>7. JULI 2022</u>	- 2
Abgenommen am: <u>22.07.22</u>	

- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 126 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 168 Euro.
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.
 4. für Schulkinder die den Mittags-Tarif im Hort in Anspruch nehmen 63 Euro.

Die Tarife reduzieren sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrages.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt, wobei für die Reihung der Zeitpunkt der Anmeldung maßgeblich ist.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbindungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
- (3) Bei einem Vier-Tages-Besuch wird der Fünf-Tages-Tarif und bei einem Ein-Tages-Besuch oder Zwei-Tages-Besuch wird der Drei-Tages-Tarif verrechnet.
- (4) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (5) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (6) Bei einem Vier-Tages-Besuch wird der Fünf-Tages-Tarif und bei einem Ein-Tages-Besuch wird der Zwei-Tages-Tarif verrechnet.

Angeschlagen am: 7. Juli 2022
Abgenommen am: 22.07.22

3

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Bei einem Vier-Tages-Besuch wird der Fünf-Tages-Tarif und bei einem Ein-Tages-Besuch wird der Zwei-Tages-Tarif verrechnet.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
- (3) Bei einem Vier-Tages-Besuch wird der Fünf-Tages-Tarif und bei einem Ein-Tages-Besuch oder Zwei-Tages-Besuch wird der Drei-Tages-Tarif verrechnet.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter drei Jahren bzw. 119 Euro für Kinder über drei Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf (bisher drei) Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Materialbeitrag (Werkbeitrag) Krabbelstube, Kindergarten
 - a) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 70 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte im Oktober und Mai eingeboben.
 - b) Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann während des Arbeitsjahres in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

Angeschlagen am: 7. Juli 2022
Abgenommen am: 22.07.22

- (2) Materialbeitrag (Werkbeitrag) Hort
 - a) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 40 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte im Oktober und Mai eingeboben.
 - b) Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann während des Arbeitsjahres in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.
- (3) Veranstaltungsbeitrag

Für den Besuch von Veranstaltungen werden überdies angemessene Veranstaltungsbeiträge rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 11

Verpflegungskostenbeitrag

- (1) Verpflegungskostenbeitrag (Kindergarten und Krabbelstube)
 - a) Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung im Kindergarten/Krabbelstube in Anspruch nehmen, ist für deren Verpflegung inkl. Mittagsbetreuung neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenbeitrag zu leisten. Dieser Betrag beträgt monatlich 66 Euro.
 - b) Für Kinder, die nur fallweise das Mittagessen in Anspruch nehmen, ist für deren Verpflegung inkl. Mittagsbetreuung ein Pauschalbeitrag von 3,90 Euro pro Essensportion zu bezahlen.
 - c) Im Falle einer Nichtinanspruchnahme des Mittagstisches aufgrund einer nachweisbaren Erkrankung (mind. 1 Woche) erfolgt eine anteilmäßige Gutschrift des monatlichen pauschalen Verpflegungskostenbeitrags. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle 10 Cent zu runden.
- (2) Verpflegungskostenbeitrag (Hort)
 - a) Alle Kinder sind verpflichtet die Verpflegung im Hort in Anspruch zu nehmen.
 - b) Für die Verpflegung inkl. Mittagsbetreuung im Hort ist ein Pauschalbeitrag von 4,10 Euro pro Essensportion zu bezahlen. Wird das Kind nicht 48 Stunden vorher vom Hort abgemeldet so wird die Portion verrechnet. Die Abmeldung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen (hort@schluesslberg.ooe.gv.at).

§ 12

Beitrag für Busbegleitung

- (1) Jene Eltern, welche ihr Kind mit dem von der Marktgemeinde eingesetzten Kindergartenbus zum und vom Kindergarten nach Hause transportieren lassen, haben einen monatlichen Pauschal-Kostenbeitrag von 16 Euro je Kind für den Kindergartenerhalter entstehenden Aufwand zu leisten.
- (2) Wird der Kindertransport nur für eine Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) in Anspruch genommen ist ein Pauschal-Kostenbeitrag von 10 Euro je Kind zu leisten.
- (3) Wird ein Kind nach dem 15. eines Monates für den Kindergartenbus angemeldet, wird die Hälfte des jeweiligen Tarifes verrechnet.

§ 13

Fälligkeit und Einhebung

- (1) Kindergarten und Krabbelstube
 - a) Der Verpflegungskostenbeitrag für Pauschalesser und der Beitrag für die Busbegleitung sind jeweils bis zum 5. des Monates zu bezahlen. Allfällige Guthaben werden auf nächstfällige Beiträge angerechnet. Bei Austritt oder Ende des Arbeitsjahres sind Guthaben binnen eines Monates zurückzuzahlen.
 - b) Verpflegungskostenbeiträge (Kindergarten und Krabbelstube) für fallweise Mittagessen sind täglich fällig. Diese Beiträge sind gesondert bei der Kindergartenleitung zu entrichten.
 - c) Die Elternbeiträge für den Kindergarten und die Krabbelstube sind für den betreffenden Monat jeweils bis zum 15. des Folgemonates zu bezahlen.

Angeschlagen am: <u>7. Juli 2022</u>
Abgenommen am: <u>22.07.22</u>

(2) Hort

Die Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für den Hort sind für den betreffenden Monat jeweils bis zum 15. des Folgemonates zu bezahlen.

§ 14 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, ist in den Beiträgen enthalten.

§ 15 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden

§ 16 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022 tritt mit 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Tarifordnung (zuletzt vom Gemeinderat am 01.07.2021 beschlossen) außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Klaus Höfner)

Angeschlagen am: 7. Juli 2022
Abgenommen am: 22.07.22